



**Schulinterne Regelungen zur Umsetzung des Hygieneplans Corona für die Schulen in Hessen 10.0 vom Hessischen Kultusministerium (HKM) gültig ab 2.5.2022, Stand: 06.10.2022**

**1) Die eigene Hygiene betreffend:**

- **eigenverantwortliches Handeln in der Pandemie** – Auszug aus der Verordnung zum Basisschutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus (Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung - CoBaSchuV -)

§ 1 (1) „Jede Person ist angehalten, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen unangemessenen Infektionsgefahren aussetzt. Die allgemeinen Empfehlungen zu Hygiene und Tragen einer medizinischen Maske, insbesondere in Innenräumen und in Gedrängesituationen, sollen eigenverantwortlich und situationsangepasst berücksichtigt werden. Bei persönlichen Begegnungen mit Menschen, für die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf besteht, ist besondere Vorsicht walten zu lassen; eine vorsorgliche Testung wird empfohlen. [...]

(3) Bei akuten Atemwegssymptomen soll ein Kontakt zu Angehörigen anderer Haushalte bis zu einer Abklärung der Ursachen möglichst vermieden werden.“

- **Selbstisolation (s. kommentierte Fassung der Verordnung zum Basisschutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus (Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung – CoBaSchuV), S. 7) - Abs. 1**

Wer mit einem PCR-Test (oder anderem Nukleinsäurenachweis) positiv auf SARS-CoV-2 getestet wird, ist verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntnis von dem Ergebnis für einen Zeitraum von fünf Tagen zu Hause abzusondern; die Absonderung endet mit Ablauf des fünften auf die Vornahme des ersten positiven Tests folgenden Tages. Das gilt auch ohne gesonderte Anordnung des Gesundheitsamtes. Besuche dürfen in dieser Zeit nicht empfangen werden. Auch innerhalb des Haushalts sollten Quarantäne- und Hygieneregeln nach Möglichkeit eingehalten werden, um eine Ansteckung der Haushaltsangehörigen zu vermeiden. Bei symptomatischen Infektionen gilt die Empfehlung, die Isolierung auch über die fünf Tage hinaus eigenverantwortlich fortzusetzen, und erst nach 48 Stunden Symptombefreiheit zu beenden.

Schülerinnen, Schüler und Studierende an Schulen, die die Isolation eigenverantwortlich fortsetzen, sind in den ersten 48 Stunden nach dem Abklingen der Krankheitssymptome von der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht befreit. Wenn die Schule einen Distanzunterricht organisiert, ist daran teilzunehmen.

Abs. 2 Die Selbstisolierung gilt auch für Personen nach einem positiven Antigentest (auch Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien, sog. Selbsttests). Sie müssen unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen. Für die Durchführung dieses Tests dürfen sie die Isolierung verlassen. Ist der PCR-Test negativ und bestätigt die Infektion nicht, endet die Isolierung. Ist der PCR-Test positiv und

bestätigt die Infektion, bleibt es bei der Dauer der Isolierung von 5 Tagen gerechnet ab dem positiven Antigentest (zur Isolationsdauer s. Abs. 1).

#### **Für die NAOS bedeutet dies:**

Es ist sehr wichtig für unser aller Gesundheit an der NAOS, dass keine Personen, die Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen, zu uns an die Schule kommen. Beachten Sie hierbei die CoBaSchuV!

1. „Die Vorlage eines Negativnachweises zur Teilnahme am Präsenzunterricht ist nicht mehr erforderlich“ (s. Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen, S.2).

#### 2. Info des SSA Wiesbaden vom 30.9.2022:

„Schülerinnen, Schülern, Lehrkräften sowie dem sonstigen schulischen Personal werden vor den Herbstferien drei Tests zur freiwilligen Mitnahme nach Hause zur Verfügung gestellt.

Im Anschluss an die Herbstferien finden wieder zwei Präventionswochen statt, in denen ebenfalls drei Tests pro Woche angeboten werden.

Im Anschluss an die beiden Präventionswochen stehen nach jetzigem Planungsstand wieder zwei Tests pro Woche für eine freiwillige häusliche Testung zur Verfügung.“

#### **Testausgabezyklus bis nach den Weihnachtsferien (Testausgabe durch Klassenlehrkraft):**

Testausgabe vom 30.9. bis 5.10.2022 – bereits erfolgt

Testausgabe am **Mo, 31.10.2022, und Di, 1.11.2022**: 2 Päckchen pro Schülerin/ Schüler, wenn von Eltern gestattet

Testausgabe am **Do, 24.11.2022, und Fr, 25.11.2022**: 2 Päckchen pro Schülerin/ Schüler, wenn von Eltern gestattet

Testausgabe am **Mo, 09.01.2023, und Di, 10.01.2023**: 2 Päckchen pro Schülerin/ Schüler, wenn von Eltern gestattet

#### 3. FAQ-Liste „Corona“ (Hessisches Kultusministerium):

**Ab dem 04.04.2022 gibt es keine Maskenpflicht mehr in den Schulen**, also auch nicht mehr auf den Fluren und Gängen. Das freiwillige Aufsetzen einer Maske bleibt selbstverständlich möglich. Darüber entscheidet jede und jeder Einzelne für sich selbst. Nach einem **Infektionsfall in der Klasse oder einer Lerngruppe** empfehlen wir das Maskentragen insbesondere im Unterrichtsraum.

4. Auch wenn der Mindestabstand gemäß dem Hygieneplan 10.0 aufgehoben wird, sollte, wo immer es im Schulgebäude und auf dem Schulgelände möglich ist, auf einen Mindestabstand von 1,5m geachtet werden.

5. Möglichst wenig Körperkontakt: möglichst keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.

6. Regelmäßig und gründlich - gemäß der bekannten Vorgaben - die Hände waschen. Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein Händewaschen nicht möglich ist. Die Händereinigung ist besonders nach der Nutzung von Tastaturen und Computermäusen sowie Keyboards etc. nötig.

7. Richtig husten und niesen: Beim Husten oder Niesen sollte möglichst kein Speichel oder Nasensekret in die Umgebung versprüht werden und anschließend über gemeinsam benutzte Gegenstände oder beim Händeschütteln an andere weitergereicht werden. Um keine Krankheitserreger weiterzuverbreiten und andere vor Ansteckung zu schützen, sollten die Regeln der sogenannten Husten-Etikette beachtet werden, die auch beim Niesen gilt: Beim Husten oder Niesen mindestens 1,5 m Abstand von anderen Personen halten und sich wegrehen. Beim Niesen oder Husten sollte ein Einwegtaschentuch verwendet werden, das nur einmal benutzt werden darf. Ist kein Taschentuch griffbereit, sollte beim Husten und Niesen die Armbeuge vor Mund und Nase gehalten und sich dabei von anderen Personen abgewendet werden.

## 8. Wundversorgung

Wunden sollten gesäubert und mit einem Pflaster oder Wundverband abgedeckt werden, um zu verhindern, dass Keime eindringen.

## 2) Ablauf eines Schultages unter Coronabedingungen:

Die Klassenräume eines Jahrgangs liegen möglichst nahe beieinander. Die Intensivklassen werden je nach Lage ihrer Klassenräume einem Jahrgang zugeordnet.

2. „Klassenräume sollten regelmäßig gelüftet werden. Beim Lüften strömt frische Luft in den Raum und ersetzt die verbrauchte. Um sich vor infektiösen Partikeln zu schützen, sollte pro Stunde ein dreifacher Luftwechsel erfolgen. Das bedeutet, dass die Raumluft dreimal pro Stunde komplett gegen Frischluft von außen ausgetauscht wird. Dies wird idealerweise wie folgt erreicht:

Während des Unterrichts wird alle 20 Minuten gelüftet. Alle Fenster müssen weit geöffnet werden (Stoßlüften). Je größer die Temperaturdifferenz zwischen innen und außen ist, desto effektiver ist das Lüften. Daher ist bei kalten Außentemperaturen im Winter ein Lüften von ca. 3-5 Minuten ausreichend. An warmen Tagen muss länger gelüftet werden (ca. 10-20 Minuten). Bei heißen Wetterlagen im Hochsommer, wenn die Lufttemperaturen außen und innen ähnlich hoch sind, sollten die Fenster durchgehend geöffnet bleiben. Zudem soll über die gesamte Pausendauer gelüftet werden“ (s. Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen, S.6). Die CO<sub>2</sub>-Ampeln sind zu beachten.

„Es ist darauf zu achten, die Fenster nach der Stoß- bzw. Querlüftung wieder zu schließen. [...] Eine Kippstellung der Fenster führt nicht zu einem ausreichenden Luftaustausch, auch wenn das Fenster den ganzen Tag gekippt bleibt“ (s. Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen, S.6).

„Raumluftechnische Anlagen sollen während der Betriebs- und Arbeitszeiten nicht abgeschaltet werden, da dies zu einer Erhöhung der Konzentration von Viren in der Raumluft und damit zur Erhöhung des Infektionsrisikos führen kann“ (s. Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen, S.8)

3. Die Schüler\*innen dürfen erst zum 1. Klingeln das Schulhaus betreten (Ausnahme Schüler\*innen der Klassen 10 und der GOS). Vor dem Unterricht und in den Pausen sind die Schüler\*innen in den äußeren Pausenbereichen. Nach dem 1. Klingeln zum Pausenende betreten die Schüler\*innen wieder das Schulhaus.

4. In allen Toilettenräumen sind in jedem Raum ausreichend Flüssigseifenspender und Stoffhandtuchrollen bereitgestellt.

#### **Toilettengang:**

Es sind während der Pausen die von außen zugänglichen Toiletten im E-Gebäude und in der Mensa zu nutzen.

Die Toiletten im A-Gebäude stehen für den Toilettengang nur für die Zeit zwischen dem 1. und dem 2. Klingeln zum Pausenende zur Verfügung.

Der Toilettengang während der Unterrichtszeit stellt eine Ausnahme dar.

5. „Sport- und Musikunterricht können wieder ohne Einschränkungen stattfinden (s. Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen, S.2)

Für die NAOS gilt:

Wir empfehlen das Tragen von med. Masken in den Umkleidekabinen der Turnhalle. Die Schüler\*innen der Klassen, welche mit dem Sportbus zum Sportplatz fahren, treffen sich am Bushäuschen/der Bushaltestelle und halten ihre med. Masken bereit (Benutzung öffentlicher Busse nur mit med. Maske).

#### **3) Pausen:**

„Sonderregelungen für den Pausenbetrieb sind nicht mehr erforderlich“ (s. Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen, S.2).

Der Brötchenverkauf in den Pausen und auch in der Mittagspause findet regulär in der Cafeteria statt, ebenso wie das warme Mittagessen.

#### **4) Nahrungsmittelzubereitung**

Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht kann wieder in vollem Umfang erfolgen (s. Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen, S.6).

#### **5) Das Miteinander in Coronazeiten – Fürsorge für einander**

Die Mitglieder der Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung von Schutz- und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und ebenfalls umsetzen. (Vgl. Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen, S.3).

Dies setzt die Verantwortung aller Beteiligten unserer Schulgemeinschaft voraus.

#### **7) Schulsanitätsdienst**

Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann näherer Kontakt nicht vermieden werden. Hierfür sollten außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken sowie Einmalhandschuhe und ggf. eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorgehalten werden, die nach der Verwendung entsprechend ersetzt bzw. gereinigt und aufbereitet werden. (Vgl. Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen, S.12).

## **8) Betriebspraktika, Schülerfahrten, Veranstaltungen**

„Im Schuljahr 2021/2022 werden die Betriebspraktika an den allgemeinbildenden Schulen wieder regulär gemäß den Vorgaben der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO) vom 17. Juli 2018 durchgeführt. [...] Schülerinnen und Schüler, die z. B. im Rahmen eines Praktikums in einer Einrichtung oder in einem Unternehmen tätig sind, für die eine einrichtungsbezogene Impfpflicht gilt, unterliegen dieser Vorgabe. [...]

### **3. FAQ-Liste „Corona“ (Hessisches Kultusministerium):**

#### **Für Schulfahrten gilt:**

„Ein- und mehrtägige Schulfahrten innerhalb Deutschlands und ins Ausland dürfen grundsätzlich durchgeführt werden. Dies gilt weiterhin unter dem Vorbehalt, dass infektionsschutzrechtliche Regelungen auf Gesetzes- oder Verordnungsebene oder Anordnungen durch zuständige Gesundheitsämter Reisen in das Zielgebiet zulassen – unabhängig von den jeweiligen Werten der Sieben-Tage-Inzidenz. Im Vorfeld der Schulfahrt sind alle Schülerinnen und Schüler, die Eltern und alle Beteiligten über die jeweiligen rechtlichen Bestimmungen des Zielgebiets und die Hygienevorgaben der Unterkunft sowie die für das jeweilige Beförderungsmittel und die geplanten gemeinsamen Aktivitäten geltenden Regelungen zu informieren.

Das Land Hessen übernimmt im Falle einer notwendigen Stornierung oder eines Rücktritts keinerlei Kosten. Das finanzielle Risiko wird von den Vertragspartnern und nicht vom Land getragen.“

Daher empfehlen wir den Eltern in der Regel bei der Anmeldung zu einer Schulfahrt den Abschluss einer geeigneten Reiserücktrittsversicherung inklusive Corona-Schutz, da auch die NAOS keine Stornierungskosten tragen wird.

„Schulveranstaltungen (z. B. Veranstaltungen der Schülervertretung, Ausflüge) sind – soweit pädagogisch in dieser herausfordernden Zeit erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – zulässig. [...]

Hierbei ist wie folgt zu differenzieren:

- Werden Veranstaltungen als sonstige Schulveranstaltung an der Schule ausschließlich mit Schülerinnen und Schülern bzw. Personen der Schule durchgeführt, gelten die jeweiligen Hygienepläne der Schule.
- Werden die Veranstaltungen schulübergreifend durchgeführt, so haben die Verantwortlichen ein auf den Einzelfall angepasstes Hygiene- und Schutzkonzept auszuarbeiten und den jeweils betroffenen Schulleitungen vorzulegen (s. Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen, S.13f).

## **9) Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Präsenzunterricht**

„Schülerinnen und Schüler können nur noch „von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden, wenn sie selbst oder Angehörige ihres Haushalts im Fall einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgrund einer ärztlich bestätigten Vorerkrankung oder Immunschwäche dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt wären. Der Erlass „Umgang mit ärztlichen Attesten“ vom 18. September 2020 (Az. 000.256.000-000107) gilt insoweit fort. Die partielle Befreiung für einzelne Tage, Fächer oder einzelne schulische Veranstaltungen ist nicht zulässig“ (s. Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen, S.10f).

Die aktuellen Atteste sind der NAOS umgehend vorzulegen, ansonsten nimmt die Schülerin / der Schüler am Präsenzunterricht teil. Es wird für diese Schülerinnen und Schüler, welche bislang ohne Attest nicht am Präsenzunterricht teilnahmen, kein Distanzunterricht mehr erteilt.

#### **10) Dokumentation und Nachverfolgung**

„Schulen müssen der Unfallkasse Hessen positive Fälle [...] nicht melden oder eine Unfallanzeige erstellen. Diese muss für infizierte Schülerinnen, Schüler oder Beschäftigte (nicht Beamtinnen und Beamte) nur erstellt werden, wenn die Infektion an der Schule stattfand (die Indexperson ist bekannt oder es gibt ein massenhaftes Ausbruchsgeschehen) und die betroffene Person wegen der Symptome beim Arzt handelt werden muss. Hier gelten die Regelungen unter <https://www.ukh.de/schule/corona-situation-in-der-schule>.“ (S. Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen, S.11). Wenden Sie sich bitte bei Bedarf per E-Mail an das Sekretariat ([sekretariat@nao-schule.de](mailto:sekretariat@nao-schule.de)).

**Stand: 06.10.2022**